



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

47. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.07.2021

Nr. 7

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 15.07.2021	234
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021	235
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	235
Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg	235

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf/Luhe der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bebauung „Am Butterberg“	237
	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“	238
Samtgemeinde Bardowick	Bekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick der Haushaltssatzung des Planungsverbands Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2021 ...	239
	Änderung zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 27.08.2018	240
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch.	241
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2021.	241
	Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2021 & 2022	242

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei
Buchheister GmbH. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 22,00 € bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer
Form. Die Preise verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt am Donnerstag, dem 15.07.2021, um 14:00 Uhr in Kulturforum, Gut Wienebüttel 1, 21339 Lüneburg

Hinweis:

Aufgrund der Pandemiesituation ist nur eine begrenzte Anzahl an Zuschauerplätzen vorhanden. Daher bitte ich Sie, sich bei Interesse vorab im Kreistagsbüro (Tel.: 04131/ 26-1361 oder -1311) anzumelden. Die Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

Tagesordnung:
(öffentlich)

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht der Verwaltung zu "Arena Lüneburger Land"
5. Interkommunale Zusammenarbeit-Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Hansestadt Uelzen bezüglich der Durchführung des Zensus 2022
6. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 01.10.2019 zu den Vorlagen 2019/070 und 070-2; Einstieg und Übergang in die CO² neutrale Mobilität (im Stande der 2. Aktualisierung der Verwaltung vom 18.08.2020)
7. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.05.2021 zum Thema "Moratorium Coca Cola Grundwasserentnahmebewilligung und Allgemeinverfügung Feldberegnung als Interimsantrag "(Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 06.05.2021)
8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.05.2021 zum Thema "Wesentliche Erhöhung der Verwertungsquote von Abfallstoffen durch die GfA und Maßnahmen gegen illegale Abfallsammlungen" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 07.05.2021)
9. Resolution der Gruppe SPD/Bolmerg, der CDU-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/DieUnabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema „Erhalt und Instandhaltung der Nadelwehre und Schleusen an der Ilmenau“
10. Antrag der Gruppe SPD/Bolmerg, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 11.05.2021 zum Thema "Niederdeutsch/Plattdeutsch stärken" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 03.06.2021)
11. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 14.05.2021 zum Thema "Verkauf der AVACON-Aktien" (imStand der 1.Aktualisierung vom 28.05.2021)
12. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 30.05.2021 zum Thema "Erstellung eines Personalentwicklung, Raum- und Belegungskonzeptes" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 10.06.2021)
13. Antrag des KTA Gödecke vom 10.06.2021 an den Kreistag, Kurze Aussprache zu dem Thema „Neuberechnung eines höheren Elbhochwassers“ und "Stellungnahme der Verwaltung zur Neuberechnung der (BfG) Bundesanstalt für Gewässerkunde" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 15.06.2021)
14. Antrag der Gruppe SPD/Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema „Blockade aufgeben - Raum- und Finanzmisere des Frauenhauses Lüneburg beenden“(im Stand der 2. Aktualisierung vom 24.06.2021)
- 14.1. Änderungsantrag der Gruppe SPD/Bolmerg, der CDU-Fraktion, der FraktionBündnis90/DIE GRÜNEN, der Fraktion DIE LINKE und der Gruppe FDP/DieUnabhängigen vom 24.06.2021 zum Antrag (2021/261), zumThema "Verbesserte Unterstützung des Frauenhauses in Lüneburg"
15. Antrag der Gruppe SPD/Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Gemeinsam die Klimaneutralität voranbringen und die Energiewende in Hansestadt und Landkreis anpacken"
- 15.1. Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 21.06.2021 zur Vorlage 2021/262 zumThema "Einrichtung eines "Runden Tisches" zur Klimapolitik in der Region"
16. Antrag der Gruppe SPD/Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Konzept zur Organisation emissionsarmer Transport ein der Region Lüneburg"
17. Antrag der Gruppe SPD/Bolmerg vom 10.06.2021 zum Thema "Zukünftige Beauftragung von Gutachten im Bereich Wasserrecht" (im Stand der 1. Aktualisierung vom 15.06.2021)
18. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
19. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
20. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung
21. Bei Behandlung eines nicht öffentlichenTagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021

Anlässlich der Kreiswahl im Landkreis Lüneburg am 12. September 2021 gebe ich gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzender:

Erster Kreisrat
Jürgen Krumböhmer, Lüneburg
Kreiswahlleiter

weitere Mitglieder:

Peter Monréal, Rullstorf
Dr. Henry Arends, Adendorf
Marcel Köhler, Lüneburg
Karol Oblocki, Reppenstedt
Volker Studt, Lüneburg
Dr. Eberhard Korthaus, Lüneburg

Stellvertretender Vorsitzender:

Kreisamtmann
Markus Wege, Lüneburg
Stellvertretender Kreiswahlleiter

Stellvertretende Mitglieder:

Eleonore Klein, Lüneburg
Carl Johann Niederste Frielinghaus, Lüneburg
Elena Schäfer, Handorf
Dirk Hansen, Lüneburg
Siegfried Rieß, Reppenstedt
Andreas Flügger, Lüneburg

Lüneburg, 6. Juli 2021

Der Kreiswahlleiter
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Markus Wege

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Leo Frank GmbH hat mit Datum vom 16.08.2019 einen Änderungsantrag gemäß § 10 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) zur Genehmigung einer Erweiterung des genehmigten Bodenabbaus auf einer 8,3 ha großen Fläche auf dem Flurstück 30/3, Flur 3, Gemarkung Wetzten gestellt.

Das beantragte Vorhaben fällt unter die Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 „Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen“ des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) als „nicht vom Bergrecht erfasster Abbau von Bodenschätzen mit einer Abbaufäche von mehr als 1 ha bis weniger als 10 ha“ und ist in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet, was auf eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hinweist.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, wenn besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die eingereichten Antragsunterlagen ermöglichen eine gesamtheitliche Betrachtung des Vorhabens.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, sodass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird dieses Ergebnis bekannt gegeben.

Lüneburg, 06.07.2021

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Gielke

Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Feldberegnung im Landkreis Lüneburg

Auf Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes Gesetz zur Änderung des WHG vom 19.06.2020 (BGBl. S. 1408), in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und 13 Abs. 2 Nr. 2b WHG erlässt die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Feldberegnung bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s wird untersagt.
2. Maßgeblich sind die Werte der klimatischen Messstelle des ISABEL Portals vom DWD (Deutschen Wetterdienst), die sich zum Standort der Beregnung am nächsten befindet.

Das ISABEL Portal ist für Landwirte kostenlos und über folgende Internetseite zu erreichen: www.lwk-niedersachsen.de (Agrarmeteorologisches Informationssystem, danach über das Thema Mein Agrarwetter- Stationsauswahl).

3. Die Untersagung gilt für alle Wasserentnahmen aus Brunnen und aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Zuständigkeitsbereich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg, also im Landkreis Lüneburg ohne Hansestadt Lüneburg.
4. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe bis zum 31.10.2021.
5. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung:

Der allgemeine Klimawandel in Verbindung mit der Trockenheit der letzten Jahre (insbesondere 2018, 2019 und 2020) sorgten dafür, dass sich die Grundwasserkörper nicht vollständig wieder auffüllen konnten. Damit dieser Trend nicht weiter unterstützt wird, soll diese Allgemeinverfügung für den sorgsameren Umgang mit der Ressource Grundwasser bei der Feldberegnung sorgen.

Gem. § 5 WHG ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Es ist erwiesen, dass bei höheren Windgeschwindigkeiten die Beregnung der landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr zielgerichtet durchgeführt werden können, es kommt zu Verwehungen. Damit wird das Grundwasser nicht mehr nur für den genehmigten Zweck (Feldberegnung) genutzt, sondern trifft auch auf Nichtzielflächen. Darüber hinaus erhöht sich durch die Verwehung auch die Verdunstung des Wassers. Diese ineffiziente Wasserverwendung führt dazu, dass das Grundwasser übermäßig belastet wird, für die Landnutzung jedoch kein optimaler Nutzen hat.

Die Untere Wasserbehörde hat nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG die Möglichkeit, nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens, eine Regelung zur Verhinderung der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu treffen und somit die sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen. Von dieser Möglichkeit des Handelns macht die Untere Wasserbehörde des Landkreises Lüneburg Gebrauch. Durch die nicht sparsame Verwendung des Beregnungswassers erfolgt eine unzulässige Beeinträchtigung der Grundwasserkörper. Diese soll vermieden werden. Die Anordnung ist geeignet, Wasser zu sparen. Durch eine gezielte Bewässerung bei geeigneter Witterung kann das Ziel, das Wasser pflanzenverfügbar zu machen besser und schneller erreicht werden. Damit ist der Einsatz sparsam und die Beregnung kann ggf. früher eingestellt werden. Die Allgemeinverfügung ist erforderlich, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Natur und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Darüber hinaus stellt sie auch das mildeste Mittel dar, das Grundwasser als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut (z.B. Trinkwasserversorgung) zu erhalten, da erlaubte Entnahmemengen nicht verringert werden, sondern die Nutzung nur zeitlich bei zu hoher Windgeschwindigkeit eingeschränkt wird. Die Anordnung belastet die Landwirte gegenüber anderen Maßnahmen am geringsten. Alternativ wären z.B. als wesentlich stärker eingreifende und damit unverhältnismäßige Maßnahmen eine vollständige Untersagung der Beregnung tagsüber in bestimmten Monaten oder eine zusätzlich temperaturabhängige Untersagung denkbar. Bei Wind ist die Abdrift erwiesen und eine Beregnung dürfte im Rahmen der guten fachlichen Landwirtschaft nicht erfolgen. Ein milderer Mittel als die Untersagung ist nicht ersichtlich. Die Verfügung ist auch angemessen. Den Landwirten wird nur an wenigen Tagen mit entsprechender Wetterlage die Beregnung eingeschränkt. Auch der Wert von 8 m/s ist nicht sehr niedrig angesetzt. Bei vorausschauender Bewirtschaftung sind daher keine wirtschaftlichen Einbußen zu erwarten, zumal sich bei starkem Wind ohnehin keine große Wirkung einstellt. Demgegenüber wird für den Grundwasserschutz eine positive Wirkung erzielt. Das öffentliche Interesse am Erhalt dieser Funktion als Lebensgrundlage und als nutzbares Gut überwiegt dem Interesse Einzelner an der Möglichkeit der Nutzung des Grundwassers bei einer Windgeschwindigkeit von über 8 m/s. Die Anordnung ist damit insgesamt verhältnismäßig.

Da im vorliegenden Fall die Zahl der Adressaten der vorgenannten Regelung sehr hoch ist und auch nicht jede Person im Einzelfall aktuell feststeht, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch Gesetz vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVB. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361), zu erlassen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Beregnung bei Windgeschwindigkeiten über 8 m/s zu viel Grundwasser auf andere Flächen, als der landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche, beregnet werden würde, ohne dass eine tatsächliche Beregnung und somit ein Nutzen für die Vegetation der Landwirtschaft stattfindet. Diese Grundwasserverschwendung gilt es sofort zu unterbinden. Der Schutz hoher Rechtsgüter, in diesem Fall des Grundwassers, erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen der beregnenden Personen. Das öffentliche Interesse an umgehenden Grundwasserschutz an windigen Tagen überwiegt.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 103 Absatz 2 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, eingelegt werden.

Die Anfechtungsklage und der Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Der Anordnung ist auch dann unverzüglich Folge zu leisten, wenn gegen die Verfügung Klage erhoben worden ist.

Gem. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, auf Antrag die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Lüneburg, den 12. Juli 2021

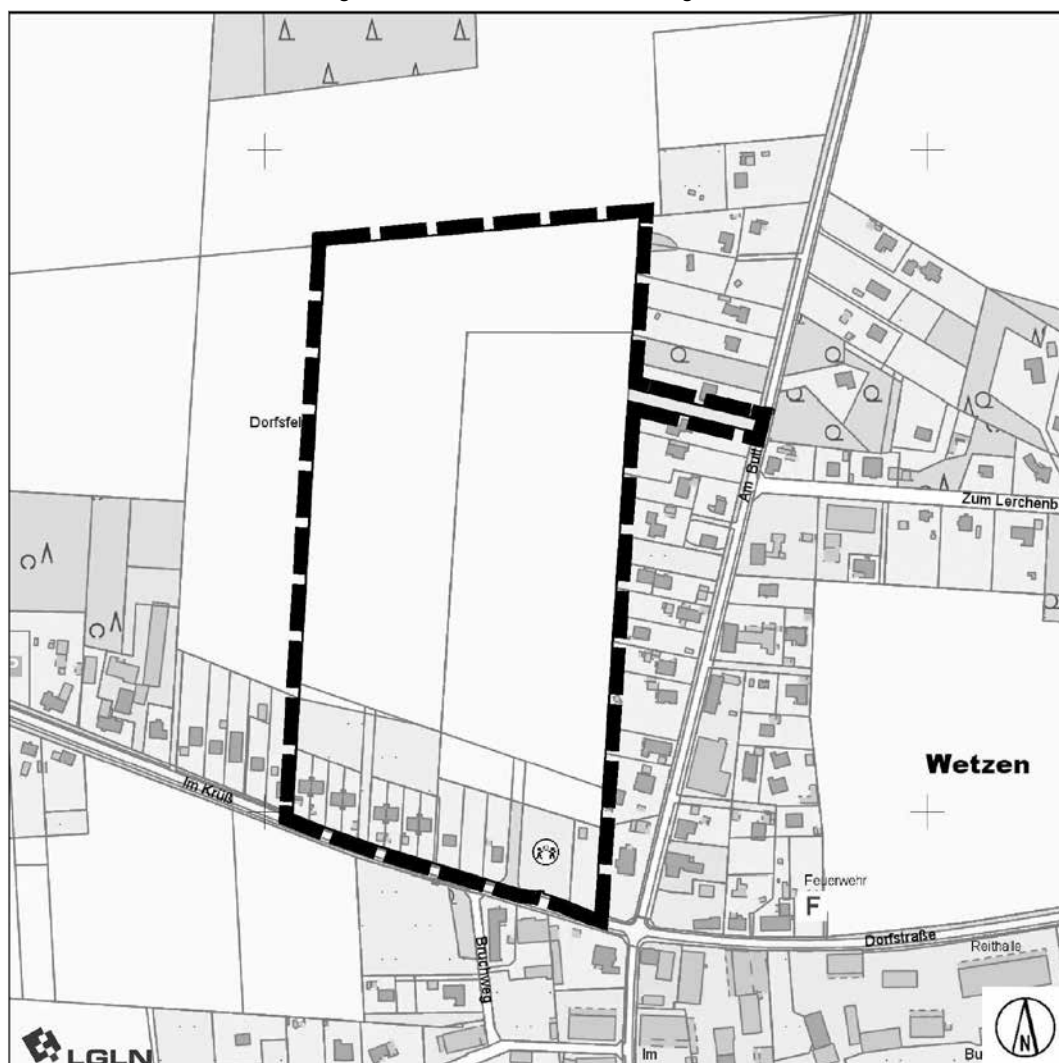
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Stefan Bartscht

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Oldendorf/Luhe der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bebauung „Am Butterberg“

Der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe hat in seiner Sitzung am 15. April 2021 die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bebauung „Am Butterberg“ gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bebauung „Am Butterberg“ ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2020 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bebauung „Am Butterberg“ sowie die Begründung einschl. Umweltbericht kann bei der Gemeinde Oldendorf/Luhe, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Oldendorf/Luhe, der Samtgemeinde Amelinghausen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

(Hinweis: Das Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den Dienststunden geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04132-92090).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Bebauung „Am Butterberg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

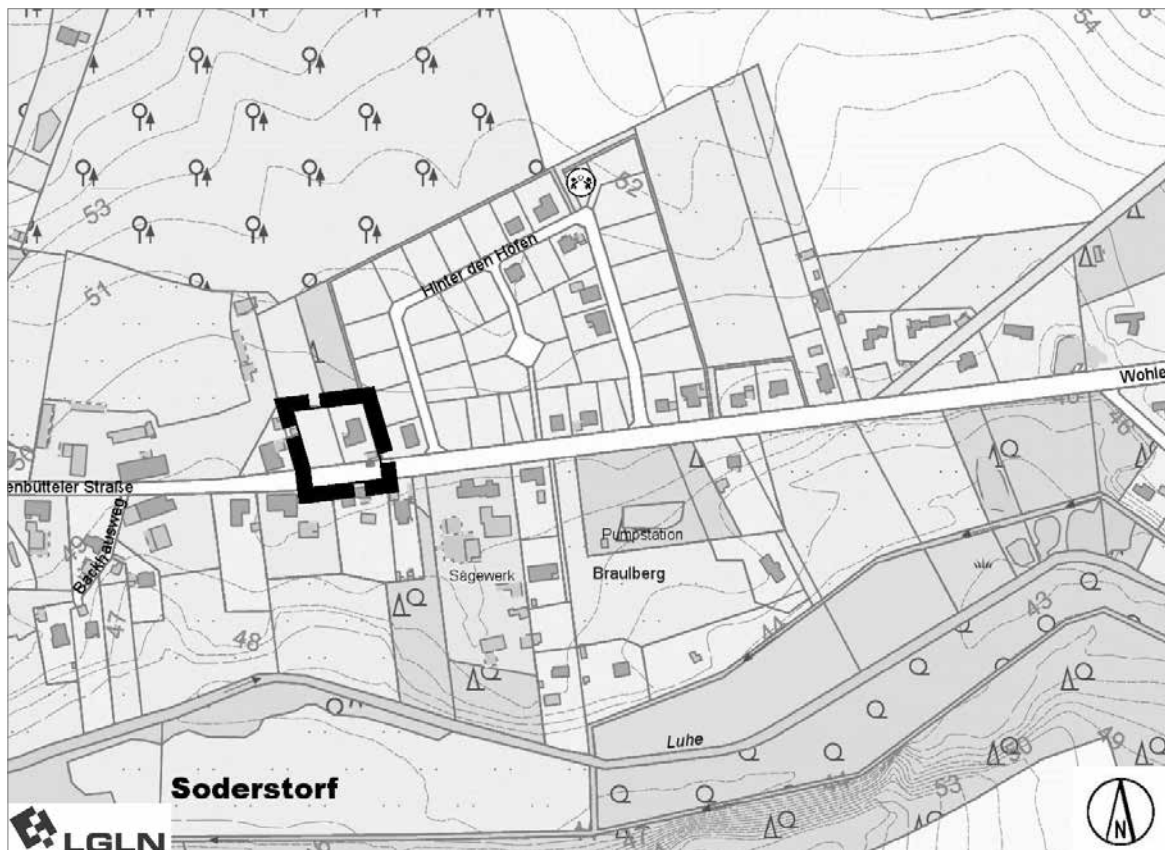
Oldendorf/Luhe, den 23.06.2021

Gez. Jürgen Rund
Bürgermeister

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Hinter den Höfen“ gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ ist im nachfolgenden Planausschnitt mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet dargestellt:



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000 (im Original), © 2019 LGLN, RD Lüneburg, Katasteramt Lüneburg

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ nebst Begründung einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Soderstorf, der Samtgemeinde Amelinghausen und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

(Hinweis: Das Rathaus der Samtgemeinde Amelinghausen ist derzeit aufgrund der aktuellen Corona-Situation zu den Dienststunden geöffnet, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 04132-92090).

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg tritt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 23.06.2021

gez. Roland Waltereit
Bürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Bardowick der Haushaltssatzung des Planungsverbands Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27. April 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	79.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	71.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.503.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.571.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 27. April 2021

Luhmann
Verbandsvorsitzender

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 17. Juni 2021 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 23. Juni 2021

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Änderung zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen, Landkreis Lüneburg vom 27.08.2018

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr.5 und 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Mechtersen in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 folgende 1. Änderung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Mechtersen beschlossen:

Artikel I Änderungen

§ 1 (Aufnahme und Anmeldung) Abs. 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Die Platzvergabe in den Kindergärten erfolgt auf der Grundlage sozialer Kriterien. Dazu ist eine Arbeitsbescheinigung der Sorgeberechtigten mit Angabe der Arbeitszeit sowie der Nachweis einer Impfberatung grundsätzlich erforderlich, die nicht älter als 6 Monate sein sollte. Alternativ kann der Impfausweis vorgelegt werden. Ergänzend kann der Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen nach sozialen Kriterien erlassen. In den Kindergärten werden, entsprechend den freien Plätzen, Kinder ab dem Monat, in dem sie 3 Jahre alt werden bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (3) Anmeldungen sind bei der Gemeinde Mechtersen spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum abzugeben. Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben.
- (4) Abmeldungen sind mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Abmeldungen ziehen eine dreimonatige Wiederaufnahmesperre nach sich. Die Schriftform ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes vorgeschrieben. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinde Mechtersen ist das Kind spätestens zum Ende des Kita-Jahres (31.07.) aus der Kindertagesstätte abzumelden. Ausnahmen sind in pädagogisch begründeten Einzelfällen möglich.

§ 3 (Betreuungszeiten) erhält folgende Fassung:

- (1) Der allgemeine Betrieb des Kindergartens erfolgt von montags bis freitags - außer an gesetzlichen Feiertagen – als **Kernbetreuung** von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Als erweitertes Angebot gegenüber dem allgemeinen Betrieb gilt die Einrichtung von folgenden Zusatzdiensten:
Frühdienst von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Spätdienst von 15.00 Uhr bis 15.30 Uhr
- (3) Der Kindergarten kann während der Sommerferien drei Wochen und in der Zeit um Weihnachten und Neujahr eine Woche geschlossen werden. Zusätzlich kann der Kindergarten bis zu 3 Studientage pro Kindergartenjahr geschlossen werden.
- (4) Das Angebot für die jeweiligen Zusatzdienste gilt nur, **wenn mindestens 5 Kinder** – für das ganze Kindergartenjahr – hierzu angemeldet werden. Die Anmeldungen für die Sonderdienste sind für das jeweils laufende Kindergartenjahr verbindlich und verlängern sich um ein weiteres Kindergartenjahr, wenn keine Abmeldung erfolgt. Die Abmeldung muss bis mindestens vier Wochen vor Ablauf des Kindergartenjahres vorliegen. Die Gemeinde Mechtersen kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (5) Bei der Kernbetreuung bis 15.00 h ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für alle Kinder verpflichtend.
- (6) Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg vom und zum Kindergarten.

§ 4 (Kindergartengebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch ab dem 1. Tag des Monats, in den Kindergärten gemäß § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von **höchstens acht Stunden täglich**. Der gesetzliche Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz mit lediglich 4 Stunden am Tag nach § 12 KiTaG bleibt davon unberührt.
- (2) Für die Mittagsverpflegung erhebt die Gemeinde Mechtersen eine Sondergebühr als Mittagspauschale in Höhe von **60,00 € monatlich**.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.

Mechtersen, den 23.06.2021

Uwe Luhmann
Der Bürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 04.05.2021 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Radbruch in der Fassung vom 11.09.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.01.2021 – 28.02.2021 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommene Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 28.02.2021 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Radbruch, den 04.05.2021

Rolf Semrok
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Deutsch Evern für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.783.800,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.333.300,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge - €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf - €
- 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.608.800,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.997.600,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 159.000,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 559.000,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 670.000,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 287.500,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 5.437.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 5.844.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 832.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380%
2. Gewerbesteuer	350%

Deutsch Evern, den 24.03.2021

Gemeinde Deutsch Evern
Abendroth
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.06.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 62 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Deutsch Evern liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 13.07.21 bis 21.07.21 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 05.07.2021

Abendroth
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2021 & 2022

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 15.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	für das Haushaltsjahr 2021	für das Haushaltsjahr 2022
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.568.000 €	3.531.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.132.300 €	3.984.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.463.900 €	3.436.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.924.300 €	3.758.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	10.500 €	544.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.207.700 €	1.595.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.100.000 €	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	148.400 €	40.800 €

festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.574.400 €	4.981.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.280.400 €	5.394.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.000.000 € und für das Haushaltsjahr 2022 auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 & 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 590.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre 2021 & 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350%
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350%
2.	Gewerbsteuer	375%

Melbeck, den 15.03.2021

Gemeinde Melbeck
Abendroth
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 & 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2 Die nach § 122 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01.07.2021 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.
- 2.3 Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen vom 13.07.21 bis 21.07.21 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 2 öffentlich aus.

Melbeck, den 06.07.2021

Abendroth
Gemeindedirektor

